

KANTONALES LANDWIRTSCHAFTSREGLEMENT (KLWR)

(vom 22. Oktober 2002¹; Stand am 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 34 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND**

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht die Kantonale Landwirtschaftsverordnung und das Bundesrecht im Bereich der Landwirtschaft.

2. Kapitel: **PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ**

1. Abschnitt: **Beiträge an Projekte**

Artikel 2 Voraussetzungen

¹ Der Kanton kann Beiträge an Projekte leisten, wenn eine angemessene Selbsthilfe gewährleistet ist und das Vorhaben:

- a) die Wettbewerbsfähigkeit fördert;
- b) zur Steigerung der Wertschöpfung beiträgt, oder
- c) einen beispielhaften Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Tierschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes leistet;
- d) auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet ist, die Impulse mit Vorbildcharakter für andere Betriebe geben können;
- e) den regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

² Die fachliche Begleitung (Coaching) bei der Erarbeitung von gemeinschaftlichen, wertschöpfungsorientierten Projekten mit einem klaren Bezug zur Landwirtschaft können mit einer kantonalen Starthilfe (Coachingbeitrag) unterstützt werden. Die Begleitung kann die Planung bis zur Umsetzung umfassen.³

³ (Überbetriebliche) Projektierungskosten zur Entwicklung von Angeboten im landwirtschaftlichen Bereich zur Diversifikation, von der Planung bis zur Umsetzung, mit einem klaren Bezug zur Landwirtschaft, können finanziell unterstützt werden.⁴

⁴ Beiträge an Projekte werden erst geleistet, wenn die Möglichkeiten zur Unterstützung des Vorhabens durch Investitionskredite nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft⁵ und durch Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik⁶ ausgeschöpft sind.⁷

Artikel 3 Beitragshöhe

¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach den ungedeckten Kosten, der Breitenwirkung und der regionalen Bedeutung des Vorhabens sowie nach der Übereinstimmung mit den Zielen der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung.

² Für gemeinschaftliche Projekte werden höhere Beiträge ausgerichtet als für einzelbetriebliche Vorhaben.

¹ AB vom 1. November 2002

² RB 60.1111

³ Fassung gemäss RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

⁴ Eingefügt durch RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

⁵ SR 910.1

⁶ SR 901.0

⁷ Eingefügt durch RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

60.1113

³ Die Bedingungen und die Höhe des Coachingbeitrags und des Beitrags an die Projektierungskosten zur Diversifikation werden durch die Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.⁸

Artikel 4 Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch hat Auskunft zu geben über:

- a) die Trägerschaft;
- b) die Art und Zielsetzung des Vorhabens;
- c) den geplanten Kostenaufwand (Investitions- und Betriebskosten);
- d) die Finanzierung;
- e) den Zeitplan.

Artikel 5 Entscheid und Verwirklichung des Vorhabens

¹ Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Vor dem Entscheid darf das Vorhaben weder ausgeführt noch dürfen darauf ausgerichtete Investitionen getätigt werden.

2. Abschnitt: **Beiträge an besonders umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden**

Artikel 6⁹ Flächenbezogene Umstellungsbeiträge

¹ Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die bereit sind, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Biolandbau umzustellen, flächenbezogene Umstellungsbeiträge gewähren.

² Für Umstellungsbeiträge wird vorausgesetzt, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern Beiträge für die biologische Landwirtschaft nach der Direktzahlungsverordnung¹⁰ erhalten.

³ Die Umstellungsbeiträge betragen 300 Franken pro Jahr und pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche. Sie werden für zwei aufeinanderfolgende Umstellungsjahre gewährt.

Artikel 7¹¹ **Beiträge für emissionsmindernde und klimaschonende Produktionsverfahren**

¹ Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die auf ihrem Betrieb emissionsmindernde und klimaschonende Produktionsverfahren einsetzen, Beiträge gewähren.

² Die Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) gemäss der Direktzahlungsverordnung¹² eingehalten werden.

Artikel 7a **Beiträge für emissionsmindernde Gülleausbringung**

¹ Beitragsberechtigt sind Güllegaben in einem geeigneten Verfahren gemäss Ziffer 552 des Anhangs 2 zur Luftreinhalte-Verordnung¹³.

² Pro Fläche berechnen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird der Zeitraum vom 1. September des Vorjahrs bis zum 31. August des Beitragsjahrs.

³ Für Güllegaben zwischen dem 15. November und dem 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.

⁴ Der Beitrag beträgt 25 Franken pro Hektare und Güllegabe.

⁸ Eingefügt durch RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

⁹ Fassung gemäss RRB vom 19. Oktober 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 24. Dezember 2021).

¹⁰ SR 910.13

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 19. Oktober 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022 (AB vom 24. Dezember 2021).

¹² SR 910.13

¹³ SR 814.318.142.1

Artikel 7b Beiträge zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Kühen

¹ Die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Beiträgen für die längere Nutzungsdauer von Kühen richten sich nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung¹⁴, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

² Ergänzend zu den Beiträgen des Bundes werden folgende Beiträge gewährt:

a) Der kantonale Zusatzbeitrag beträgt zwischen 5 Franken pro Milchkuh bei durchschnittlich drei Abkalbungen und 50 Franken pro Milchkuh bei durchschnittlich sieben Abkalbungen und mehr.

b) Der kantonale Zusatzbeitrag beträgt zwischen 5 Franken pro andere Kuh bei durchschnittlich vier Abkalbungen und 50 Franken pro andere Kuh bei durchschnittlich acht Abkalbungen und mehr.

3. Abschnitt: **Tierzucht****Artikel 8** Kantonale Viehausstellungen

¹ Der Kanton kann Zuchtverbänden, die kantonale Viehausstellungen organisieren, einen Beitrag gewähren. Hierfür schliesst die Volkswirtschaftsdirektion mit den Zuchtverbänden eine Leistungsvereinbarung ab.

Artikel 9 Andere Viehschauen

¹ Der Kanton kann weitere Viehschauen, Leistungsschauen, Tieraussstellungen, Ausstellungsmärkte und ähnliche Veranstaltungen mit einem Beitrag unterstützen.

² Das Amt für Landwirtschaft kann Teilaufgaben im Zusammenhang mit den kantonalen Viehausstellungen übernehmen.

Artikel 10¹⁵**Artikel 11** Andere Förderungsmassnahmen

Der Kanton kann Projekte, die im Dienste der Zuchtförderung stehen, sowie Veranstaltungen und weitere Massnahmen, die der Information über die Tierzucht dienen, mit einem Beitrag unterstützen, soweit diese nicht selbsttragend durchgeführt werden können.

4. Abschnitt: **Qualitätsförderung****Artikel 12**¹⁶ Milchwirtschaftliche Beratung

¹ Der Kanton kann zur Förderung und Sicherung der Qualität der Verkehrsmilch und Milchprodukte die Beratungstätigkeit von Berufsverbänden finanziell unterstützen.

² Der Kanton kann weitere Qualitätssicherungsdienste finanziell unterstützen, wenn das sachlich begründet ist.

Artikel 13 Weitere Massnahmen

Der Kanton kann Bestrebungen zum Schutz der Bezeichnungen von Urner Qualitätsprodukten, insbesondere Ursprungsbezeichnungen und regionale Herkunftsbezeichnungen, unterstützen.

4a. Abschnitt: **Regionale Biodiversität- und Landschaftsqualität**¹⁷**Artikel 13a** Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

a) Grundsatz

¹ Die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Beiträgen für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität richten sich nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung¹⁸, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

14 SR 910.13

15 Aufgehoben durch RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

16 Fassung gemäss RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

17 Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

18 SR 910.13

60.1113

² Grundlage für die Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität ist ein gemäss den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung¹⁹ vom BLW bewilligtes Projekt.

³ Das Amt für Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit der Abteilung für Natur und Landschaft unter der Voraussetzung von Artikel 59 Absatz 3 der Direktzahlungsverordnung²⁰ andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen festlegen.

⁴ Anforderungen an die Qualität, die über die Direktzahlungsverordnung²¹ hinausgehen, werden im Rahmen der Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz²² abgegolten.

Artikel 13b b) Regionale Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Direktzahlungsverordnung²³ erfüllt sind.

² Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den Ansätzen gemäss Anhang 7 Ziffer 4 der Direktzahlungsverordnung²⁴.

Artikel 13c Verfahren

¹ Die Gesuche sind beim Amt für Landwirtschaft einzureichen.

² Das Amt für Landwirtschaft bezeichnet die Unterlagen, die mit dem Gesuch um regionale Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge einzureichen sind.

³ Das Amt für Landwirtschaft regelt die Einzelheiten in einer Vereinbarung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller.

⁴ Das Amt für Landwirtschaft erarbeitet zusammen mit den betroffenen Kreisen die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität.

⁵ Die Abteilung für Natur und Landschaft unterstützt das Amt für Landwirtschaft bei der Entwicklung und Umsetzung von regionalen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekten.

Artikel 13d Kontrollen und Verwaltungssanktionen

Die Kontrolle der Anforderungen der regionalen Biodiversitäts- und der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie allfällige Sanktionen richten sich nach Artikel 101 bis 107 der Direktzahlungsverordnung²⁵ und nach den Vorgaben in den vom Bundesamt für Landwirtschaft bzw. vom Kanton genehmigten Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität.

5. Abschnitt: Absatzförderung

Artikel 14 Absatzveranstaltungen

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Rahmen der Schlachtviehverordnung²⁶ für Schlachtvieh periodisch Schlachtviehmärkte durchführen.

² Der Kanton kann weitere Absatzveranstaltungen, die der Förderung des Absatzes und der Wertschöpfung der Landwirtschaft dienen, personell oder finanziell unterstützen.

Artikel 15 Absatzförderung

Der Kanton kann:

- a) Beiträge nach der Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte²⁷ gewähren;
- b) weitere Projekte und Massnahmen für den Absatz regionaler Produkte und die Steigerung der Wertschöpfung der Landwirtschaft unterstützen.

19 SR 910.13

20 SR 910.13

21 SR 910.13

22 RB 10.5105

23 SR 910.13

24 SR 910.13

25 SR 910.13

26 SR 916.341

27 SR 916.010

6. Abschnitt: Tiergesundheitsdienste**Artikel 16**

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren an die vom Bund anerkannten Tiergesundheitsdienste²⁹.

² Er kann Projekte von Organisationen unterstützen mit dem Ziel, die Tierbestände gesundheitlich zu sanieren bzw. zu verbessern.

7. Abschnitt: Pflanzenschutz und -gesundheit, Herdenschutz**Artikel 17** Fachstelle für Pflanzenschutz und -gesundheit

¹ Der landwirtschaftliche Beratungsdienst ist die Fachstelle für Pflanzenschutz (Pflanzenschutzdienst)²⁹.

² Die Fachstelle erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht dem Pflanzenschutzdienst überträgt, insbesondere die Aufgaben gemäss der Pflanzengesundheitsverordnung³⁰ und der Verordnung über phytosanitäre Massnahmen³¹.

³ Soweit die Massnahmen nicht dem Bund obliegen, hat die Fachstelle insbesondere:

- a) das Auftreten und die Verbreitung von gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen zu überwachen und den zuständigen Bundesstellen zu melden;
- b) die notwendigen **Vorsorge-, Bekämpfungs- und Tilgungsmassnahmen** anzuordnen und zu vollziehen;
- c) die Anwendung von Erkenntnissen des umweltfreundlichen und biologischen Pflanzenschutzes zu fördern.

⁴ Für die Erfüllung der Aufgaben kann die Fachstelle gestützt auf Art. 10 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Artikel 17a Koordinationsstelle für Herdenschutz

¹ Die Koordinationsstelle für Herdenschutz ist beim Amt für Landwirtschaft angesiedelt.

² Die Koordinationsstelle erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht dem Kanton überträgt, insbesondere die Aufgaben gemäss Jagdverordnung³² in den Bereichen Herdenschutz und Herdenschutzhundewesen.

³ Soweit die Massnahmen nicht dem Bund obliegen, übernimmt die Koordinationsstelle folgende Massnahmen:

- a) Umsetzung aller vom Bund im Zusammenhang dem Herdenschutz den Kantonen übertragenen Aufgaben
- b) Erarbeitung von kantonalen Herdenschutzplanungen und Herdenschutzprogrammen
- c) Erarbeitung von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten
- d) Fachliche Führung und Betreuung der regionalen Herdenschutzberater
- e) Erarbeiten von (kantonalen) Herdenschutzhundeprogrammen inkl. Übernahme allfälliger Aufgaben bei der Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ)
- f) Klärung und Umsetzung der Abgeltung im Herdenschutzhundewesen
- g) Zusammenarbeit mit Kontrollorganisationen, insbesondere in der Ausbildung der Kontrolleure
- h) Zusammenarbeit mit dem BAFU und nationalen Organisationen im Bereich Herdenschutz und Herdenschutzhundewesen (z.B. Agridea, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft [BUL])
- i) Vertretung und Mitarbeit in nationalen Arbeitsgruppen
- j) Mitarbeit im politischen Prozess, Unterstützung bei der Kommunikation nach Innen und Aussen
- k) Unterstützung bei kantonalen Mitberichten und Sicherheitsgutachten bei Gesuchen zum Einsatz von Herdenschutzhunden (Jagd, Kantonstierarzt, kantonale Abteilung für Wanderwege, Tourismus und Gemeinden)
- l) Vermittlung bei Interessenskonflikten im Herdenschutz und proaktive Unterstützung, um diese zu vermeiden und gegenseitiges Verständnis zu fördern
- m) Regelmässige Einberufung der interessierten und betroffenen Kreise zur Information über den Stand der Herdenschutzmassnahmen

⁴ Für die Erfüllung der Aufgaben kann der Kanton gestützt auf Art. 10 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung Vereinbarungen mit Dritten abschliessen.

29 SR 910.1 Art. 150

30 Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen, SR 916.20

31 Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau, SR 916.202.1

32 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01)

60.1113

. Abschnitt: **Bewirtschaftung und Pflege von Brachland**

Artikel 18 Duldungspflicht

¹ Wer Brachland im Sinne von Artikel 165b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft³³ bewirtschaften oder pflegen will, hat das dem Amt für Landwirtschaft zu beantragen.

² Das Amt für Landwirtschaft hört den Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache und die Eigentümerin oder den Eigentümer der betroffenen Fläche an und entscheidet alsdann über das Gesuch.

9. Abschnitt: **Beratung und Weiterbildung**

Artikel 19 Landwirtschaftlicher Beratungsdienst

Der Kanton unterhält einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst (LBD). Er ist dem Amt für Landwirtschaft angegliedert.

Artikel 20 Aufgaben

¹ Der landwirtschaftliche Beratungsdienst unterstützt die in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft Beschäftigten, damit sie ihre berufsbezogenen Probleme lösen und sich den ändernden Verhältnissen anpassen können.

² Gestützt auf die Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung³⁴ und die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³⁵ ist in folgenden Bereichen tätig³⁶:

- a) Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Landschaft sowie Erreichung von Umweltzielen;
- b) Entwicklung des ländlichen Raums und Aufbau von Wertschöpfungsketten;
- c) Begleitung des Strukturwandels;
- d) Nachhaltige Produktion und Produktqualität;
- e) Herden- und Bienenschutz
- f) Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung, Ausrichtung auf den Markt und Wettbewerbsfähigkeit;
- g) berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung, Unternehmertum und Innovationsförderung.

³ Er arbeitet in folgenden Leistungskategorien³⁷:

- a) Beschaffung von Grundlagen und Daten;
- b) Information und Dokumentation;
- c) Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen;
- d) Einzelberatung und Kleingruppenmoderation;
- e) Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Prozessen.
- f) Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis

Artikel 21 Beratung durch Dritte

¹ Im Rahmen des Voranschlags kann das Amt für Landwirtschaft Dritten für besondere Fälle oder Bereiche im Einzelfall Beratungsaufträge erteilen.

² Aufträge für eine Beratung durch Dritte, die über den Einzelfall hinausgehen, wie für Bio-Betriebe oder für Bauberatungen, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der bewilligten Kredite.

Artikel 22 Kantonsbeiträge an Buchstellen

¹ Der Kanton kann landwirtschaftliche Buchstellen unterstützen.

² Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass die Buchstelle für Landwirtschaftsbetriebe Buchhaltungsabschlüsse vornimmt und ihnen weitere buchhalterische Dienstleistungen anbietet.

33 SR 910.1

34 SR 915.1

35 SR 922.01

36 Fassung gemäss RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

37 Eingefügt durch RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

³ Landwirtschaftliche Buchstellen, die Kantonsbeiträge erhalten, sind verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Einkommenssituation in der Urner Landwirtschaft zu erstellen und diese Daten dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion regelt die Einzelheiten in einer Vereinbarung.

Artikel 23 Kantonsbeiträge an weitere Beratungsinstitutionen

Der Kanton kann weitere Beratungsinstitutionen unterstützen.

3. Kapitel: **STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Investitionshilfen**

1. Unterabschnitt: Strukturleitbild

Artikel 24

¹ Das Strukturleitbild ist die Grundlage, um Investitionshilfen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen zu gewähren.

² Der Einsatz der kantonalen Fördermittel erfolgt im Rahmen der bewilligten Kredite nach folgenden Prioritäten:³⁸

- a) In erster Priorität werden Projekte im Hoch- und Tiefbau gemäss Strukturverbesserungsverordnung des Bundes unterstützt;
- b) In zweiter Priorität werden kantonale Baubeiträge für Hochbauprojekte ohne Bundesbeteiligung ausgerichtet;
- c) In dritter Priorität werden, soweit Mittel verfügbar sind, übrige Massnahmen ohne Bundesbeteiligung gemäss Artikel 18 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung unterstützt.

2. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 25 Kantonale Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung

¹ Die Höhe der Investitionshilfe des Kantons bemisst sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts.

² Einzelbetriebliche Projekte und gemeinschaftliche Massnahmen mit Vorbildcharakter und zukunftsweisenden Neuerungen können mit einem Zuschlag von höchstens zehn Prozent zu den ordentlichen Ansätzen unterstützt werden.

³ Zur Vorfinanzierung der Bundesbeteiligung können auch kantonale Darlehen gewährt werden.

Artikel 26³⁹ Kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung
Form

¹ Kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung werden im Hochbau als Baubeiträge oder als Darlehen gewährt.

² Kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung werden im Tiefbau als Baubeiträge gewährt.

³ Für die Zusicherung von kantonalen Darlehen an Hochbauprojekte sind die Bestimmungen, die für Darlehen des Bundes gelten, sinngemäss anwendbar.

Artikel 27⁴⁰ Baubeiträge im Hochbau

¹ Die Höhe der Baubeiträge des Kantons bemisst sich nach den Pauschalen gemäss Bundesrecht, höchstens aber 60 000 Franken im Einzelfall.

Artikel 27a Baubeiträge für die klimaschonende Heutrocknung

¹ Der Kanton leistet Baubeiträge bis 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, höchstens aber 20 000 Franken im Einzelfall.

³⁸ Eingefügt durch RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

³⁹ Fassung gemäss RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

⁴⁰ Fassung gemäss RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

60.1113

2 Als beitragsberechtigzte Kosten werden anerkannt:

- a) die notwendigen Geräte, Baumaterialien und Installationen;
- b) die Löhne für notwendige Fremdarbeiten und Eigenleistungen.

Artikel 28⁴¹ Baubeiträge im Tiefbau

1 Der Kanton leistet Baubeiträge bis 25 Prozent der beitragsberechtigzten Kosten, höchstens aber 50 000 Franken im Einzelfall.

2 Wegbauten wie Viehtrieb- und Bewirtschaftungswege können nur im Sömmerungsgebiet unterstützt werden.

3 Als beitragsberechtigzte Kosten werden anerkannt:

- a) die notwendigen Baumaterialien;
- b) die Transportkosten bei erschwerten Zufahrtsverhältnissen;
- c) die Löhne für notwendige Fremdarbeiten;
- d) weitere Kosten, die in der Regel beim Bauen in Selbsthilfe unvermeidbar sind.

4 Massgeblich für den Finanzierungsanteil sind die finanziellen Verhältnisse der Bauherrschaft.

5 An Projekte mit beitragsberechtigzten Kosten über 200 000 Franken werden keine Baubeiträge gewährt.

Artikel 29⁴² Eigenmittel und Mindesthöhe einer Investition

1 Finanzhilfen werden gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens 15 Prozent der Investitionskosten aus eigenen Mitteln finanziert.

2 Es werden keine Finanzhilfen für Investitionen mit Kosten unter 40 000 Franken gewährt.

3 Umwelt- und Klimamassnahmen sowie die periodische Wiederinstandstellung (PWI) sind von Ziffer 2 ausgenommen.

Artikel 30⁴³ Konzepte und Planungsgrundlagen

1 Der Kanton kann zur Verbesserung der Land- und Alpwirtschaft ein Land- oder Alpwirtschaftskonzept einfordern und er kann sich an dessen Kosten beteiligen.

2 Er kann zur Schliessung von Lücken in der Haupterschliessung der Heimbetriebe projektbezogene oder regionale Landwirtschaftsplanungen einfordern und sich an deren Kosten beteiligen.

3 Er kann zur Schliessung von Lücken in der innerbetrieblichen Erschliessung von Alpbetrieben projektbezogene oder regionale Alpkonzepte einfordern und sich an deren Kosten beteiligen.⁴⁴

4 Eine mehrmalige Unterstützung von Viehtrieb- und Bewirtschaftungswegen desselben Betriebs setzt ein Gesamtkonzept der innerbetrieblichen Erschliessung voraus.⁴⁵

3. Unterabschnitt: Verfahren

Artikel 31 Gesuch

1 Wer Investitionshilfe nach diesem Kapitel beansprucht, hat dem Amt für Landwirtschaft ein Gesuch einzureichen.⁴⁶

2 Das Gesuch hat folgende Unterlagen zu enthalten⁴⁷:

- a) vollständige Angaben auf dem offiziellen Gesuchsformular;

41 Fassung gemäss RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

42 Fassung gemäss RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

43 Fassung gemäss RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

44 Eingefügt durch RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

45 Eingefügt durch RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

46 Fassung gemäss RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

47 Fassung gemäss RRB vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023 (AB vom 16. September 2022).

- b) Planstudien, Skizzen oder Vorprojekt;
- c) Projektbeschreibung;
- d) Kostenschätzung;
- e) Betriebsvoranschlag bei einer Investition ab 200 000 Franken sowie bei angespannten finanziellen Verhältnissen;
- f) weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Gesuchs von besonderer Bedeutung sind.

³ Der Betriebsvoranschlag gemäss Absatz 2 Buchstabe e muss mit einer betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Buchhaltung der letzten drei Jahre berechnet sein.⁴⁸

⁴ Das Amt für Landwirtschaft leitet das Gesuch dem Bund, den Korporationen, den Gemeinden und Dritten weiter, sofern diese das Vorhaben ebenfalls finanziell unterstützen können. Es strebt dabei eine Koordination der Gesuchsbehandlung an.

Artikel 32 Grundsatz- und Zusicherungsentscheid

¹ Die Landwirtschaftskommission erlässt in der Regel vor der Projektierung einen Grundsatzentscheid über die Anerkennung des Gesuches, bevor sie die Investitionshilfe frankenmässig und mit den einzelnen Bedingungen und Auflagen in einem Zusicherungsentscheid festlegt.

² Mit dem Grundsatzentscheid kann die Landwirtschaftskommission projektspezifische Rahmenbedingungen festlegen, die bei der weiteren Projektierung zu berücksichtigen sind.

³ Im Rahmen des Grundsatzentscheides kann die Landwirtschaftskommission die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigen, den Zusicherungsentscheid im Einzelfall oder generell für bestimmte Massnahmenarten zu treffen.

⁴ Grundsatz- und Zusicherungsentscheide sind anfechtbare Verfügungen.

Artikel 33 Baubeginn

¹ Die Bauherrschaft darf mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- a) das Projekt genehmigt ist;
- b) die Investitionshilfen rechtskräftig zugesichert sind;
- c) die Finanzierung und Tragbarkeit der Massnahme sichergestellt und
- d) die Baubewilligung rechtskräftig ist.

² Das Amt für Landwirtschaft kann ausnahmsweise den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Artikel 34 Projektänderungen

Projektänderungen müssen vor der Ausführung vom Amt für Landwirtschaft bewilligt sein. Nicht bewilligte Projektänderungen führen zu einer Kürzung der Investitionshilfe, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die das Vorgehen der Bauherrschaft rechtfertigen.

Artikel 35 Kontrolle und Abnahme des Werks

¹ Das Amt für Landwirtschaft kontrolliert die projektgemässe Ausführung des Werks.

² Es nimmt das Werk mit einem Schlussprotokoll ab.

Artikel 36 Auszahlung

¹ Nachdem das Amt für Landwirtschaft das Werk abgenommen, als in Ordnung befunden und die Schlussabrechnung geprüft hat, veranlasst es die Auszahlung der Investitionshilfe.

² Im Rahmen der bewilligten Kredite kann die Volkswirtschaftsdirektion, je nach Baufortschritt, Teilzahlungen bis höchstens 80 Prozent der zugesicherten Investitionshilfe auszahlen.

Artikel 37 Anmerkung im Grundbuch und Aufsicht

¹ Das Amt für Landwirtschaft lässt die mit der Investitionshilfe verbundene Unterhalts-, Bewirtschaftungs- und Rückerstattungspflicht sowie das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot im Grundbuch anmerken. Bei umfassenden Bodenverbesserungen kann eine Erklärung des Werkeigentümers die Anmerkung im Grundbuch ersetzen.

⁴⁸ Eingefügt durch RRB vom 28. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 9. März 2012).

60.1113

² Es übt die Aufsicht aus über die zweckgebundene Verwendung des Werks sowie über die Unterhalts- und die Bewirtschaftungspflicht.

2. Abschnitt: **Betriebshilfe**

Artikel 38

¹ Für Betriebshilfedarlehen sind die Bestimmungen des Bundes massgebend. Die Betriebshilfe kann für längerfristig existenzfähige Betriebe zur Schuldablösung eingesetzt werden. Die Umschuldung muss tragbar sein.

² Die Gewährung der Betriebshilfe setzt eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung voraus.

3. Abschnitt: **Landwirtschaftliche Kreditkasse**

Artikel 39

Unter dem Namen «Landwirtschaftliche Kreditkasse Uri (LKU)» führt der Kanton eine eigene Rechnung. Deren Zweck ist es, die gewährten Darlehen und ihre Rückzahlung buchhalterisch auszuweisen. Der Geldfluss von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen des Bundes und von solchen des Kantons ist getrennt auszuweisen.

4. Kapitel: **BODENRECHT**

Artikel 40 Rechtsgrundlage

Die Bestimmungen dieses Kapitels vollziehen das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)⁴⁹.

Artikel 41 Zuständigkeiten

¹ Das Amt für Landwirtschaft ist die kantonale Fachstelle für das bürgerliche Bodenrecht. Gesuche nach dem BGBB⁵⁰ sind dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

² Die Volkswirtschaftsdirektion ist die Bewilligungsbehörde im Sinne des BGBB⁵¹. Sie hat insbesondere:

- a) Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot zu erteilen (Art. 60 BGBB);
- b) Erwerbsbewilligungen zu erteilen (Art. 61 bis 65 BGBB);
- c) Überschreitung der Belastungsgrenze zu bewilligen (Art. 76 BGBB);
- d) Anmerkungen im Grundbuch anzuordnen und anzumelden (Art. 86 BGBB).

³ Die Justizdirektion ist die Aufsichtsbehörde, die Entscheide der Bewilligungsbehörde anfechten kann (Art. 83 Abs. 3 BGBB).

⁴ Die Zivilschätzungskommission im Sinne von Artikel 104 EG/ZGB⁵² führt die Schätzungen des Ertragswertes durch und genehmigt sie (Art. 87 BGBB).

⁵ Die Abteilung Liegenschaftsschätzungen nimmt im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft vorläufige Schätzungen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 BGBB⁵³ vor.

⁶ Das Obergericht ist die kantonale Beschwerdebehörde (Art. 88 Abs. 1 BGBB⁵⁴).

5. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN, GEBÜHREN UND VERFAHREN**

Artikel 42 Verfassungsmässige Finanzkompetenz

Sämtliche Beiträge und Darlehen nach diesem Reglement unterliegen den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen. Sie werden nur im Rahmen der bewilligten Kredite zugesichert und ausbezahlt.

49 SR 211.412.11

50 SR 211.412.11

51 SR 211.412.11

52 RB 9.2111

53 SR 211.412.11

54 SR 211.412.11

Artikel 43 Beitragshöhe

Soweit das übergeordnete Recht oder dieses Reglement die Beitragshöhe nicht näher bestimmt, richtet sie sich nach der Bedeutung, die die einzelne Massnahme für die ernerische Landwirtschaft hat.

Artikel 44 Zuständigkeit

Im Rahmen der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung und soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, sind zuständig, Beiträge zuzusichern:

- a) das Amt für Landwirtschaft: für Beiträge, die nach dem Bundesrecht zwingend vorgesehen sind oder die 5 000 Franken nicht übersteigen;
- b) die Volkswirtschaftsdirektion: für wiederkehrende Beiträge bis 10 000 Franken im Jahr oder für Beiträge im Einzelfall bis 20 000 Franken;
- c) der Regierungsrat: für alle übrigen Beiträge.

Artikel 45 Rechtsanspruch

Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, hat niemand einen Rechtsanspruch auf Beiträge oder Darlehen nach diesem Reglement.

Artikel 46 Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Reglement richten sich nach der Gebührenverordnung⁵⁵ und dem Gebührenreglement⁵⁶.

Artikel 47 Verfahren

¹ Gesuche um Beiträge oder Darlehen nach diesem Reglement sind dem Amt für Landwirtschaft einzureichen, bevor wesentliche Entscheide zur Verwirklichung der Massnahme getroffen werden.

² Im Übrigen und soweit das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁷.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 23. Dezember 1991 über das landwirtschaftliche Beitragswesen⁵⁸;
- b) das Reglement vom 18. August 1969 über die landwirtschaftliche Betriebsberatung⁵⁹;
- c) das Reglement vom 24. Oktober 1983 über die Förderung der Viehwirtschaft⁶⁰;
- d) das Reglement vom 31. Januar 1983 über die Beitragsleistungen des Kantons an Alp- und Bodenverbesserungen⁶¹;
- e) das Reglement vom 30. August 1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht⁶².

Artikel 49 Änderung bisherigen Rechts

...⁶³

Artikel 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2002 in Kraft.

55 RB 3.2512

56 RB 3.2521

57 RB 2.2345

58 RB 60.1321

59 RB 60.1231

60 RB 60.2315

61 RB 40.1315

62 RB 9.5101

63 Die Änderung wurde in den entsprechenden Erlass eingefügt.

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

PROV. PUBLI
ZIERT

Änderungen

Datum Erlass / Änderung	Amtsblatt des Kantons Uri	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand ab
22. Oktober 2002	AB 01.11.2002	Ersterlass	1. November 2002
5. August 2008	AB 25.07.2008	Art. 13e, Art. 13b-2 und 3 Abs. 3 neu	1. August 2008
1. Januar 2009	AB 12.12.2008, Seite 1922	Art. 13e	1. Januar 2009
20. Februar 2009	AB 09.03.2012, Seite 378		20. Februar 2009
24. August 2012	AB 09.03.2012, Seite 378		1. Juni 2012
14. Januar 2015	AB 09.01.2015, Seite 41	4a. Abschnitt ganzer Abschnitt, Art. 29	1. Januar 2015
19. Oktober 2021	AB 24.12.2021, Seite 1951	Art. 6, Art. 7	1. Januar 2022
6. September 2022	AB 16.09.2022, Seite 1473	Art. 24 Abs. 2 (neu), Art. 26, Art. 27, Art. 28, Art. 29, Art. 30 Abs. 3 und 4 (neu), Art. 31 Abs. 1 und 2 (Einleitungssatz)	1. Januar 2023

PROV. P
ZIER T